

Auszug aus der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Berlingen für das Haushaltsjahr 2018

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

Gemeindeeinrichtung	Grundgebühr EURO
<u>1. Friedhof</u>	
I. Reihen-Einzelgrabstätte	
Überlassung einer Reihen-Einzelgrabstätte an Berechtigte für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	310,00 €
II. Reihen-Doppelgrabstätten	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte	620,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Bestattungen für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der o. g. Gebühr	
III. Doppelgrabstätten als Tiefengräber	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte Verlängerung des Nutzungsrechtes bei der zweiten Bestattung für jedes Jahr der Verlängerung 1/25 der o. g. Gebühr	500,00 €
IV. Urnengrabstätte	
a) für eine Urnengrabstätte	200,00 €
b) für die Beisetzung einer Urne in ein vorhandenes Einzel-, Doppel- oder Tiefengrab für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes 1/25 der maßgeblichen Grabstellengebühr	
c) Urnendoppelgrab	300,00 €
d) anonyme Urnenbestattungen	150,00 €
e) Rasenurnengrab	900,00 €
f) Rasenurnendoppelgrab	1.200,00 €
V. Benutzung der Leichenhalle und ihrer Einrichtungen	
1. Für die Benutzung des Aufbewahrungsraumes und der Einsegnungshalle	50,00 €
2. Für den Fall, dass die Reinigung der Leichenhalle nach der Bestattung von den Angehörigen nicht vorgenommen wird, erfolgt die Reinigung durch die Friedhofsverwaltung gegen Entrichtung einer Gebühr in Höhe von	15,00 €
VI. Entfernen von Gräbern	
1. jährliche Gebühr für die frühzeitige Einebnung von Grabstätten	30,00 €